Beschlussvorlage

Rheingau-Taunus-Kreis

Drucksachen-Nr. **XI/20**

Bad Schwalbach, den 09.04.2021
Aktenzeichen:
Ersteller/in: Karl-Heinz Gamber

Verkehr

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreisausschuss	31.05.2021		nein
Ausschuss für Energie, Umwelt und Kreisentwicklung	22.06.2021		ja
Kreistag	29.06.2021		ja

Titel

Übertragung der Straßenbaulast an Kreisstraßen innerhalb der Ortsdurchfahrten von Taunusstein auf die Stadt Taunusstein

I. Beschlussvorschlag:

Den Abschlüssen der Vereinbarungen zur Rückübertragung der Straßenbaulast an Kreisstraßen innerhalb der Ortsdurchfahrten von den Ortsteilen der Stadt Taunusstein auf den Rheingau-Taunus-Kreis ab den 01. Januar 2022 wird zugestimmt.

II: Sachverhalt:

Gem. § 41 Abs.3 HStrG sind Kommunen mit mehr als 30.000 Einwohner Baulastträger für Landesstraßen und Kreisstraßen innerhalb geschlossener Ortsdurchfahrten. Die Einwohnerzahl muss drei Jahre in Folge vom Statistischen Landesamt bestätigt werden. Die Stadt Taunusstein hat diese Voraussetzung erfüllt und wird am 01.Januar 2022 für die Kreisstraßen innerhalb nachfolgender Ortsteile Straßenbaulastträger:

Kreisstraße	Ortsteil	Länge km	Sanierung nach aktuellem Kreisstraßensanierungsprogramm und gleichzeitig geplanter Übergabetermin
K 696	Orlen	0,183	2025
K 697	Hambach	0,049	2024
K 699	Orlen	0,397	2025
K 700	Bleidenstadt	0,268	2022
K 700	Watzhahn	0,332	2028
K 702	Seitzenhahn	0,631	2028
K 703	Seitzenhahn	0,683	2023
K 703	Bleidenstadt	0,591	2030

Gesamt: 3,134

Die Übergabe der einzelnen Kreisstraßen an die Stadt Taunusstein kann erst erfolgen, wenn der jeweilige Straßenabschnitt sich in einem den Verkehrsbedürfnissen ordnungsgemäßen Zustand befindet und keine Unterhaltungsrückstände aufweist.

Die Stadt Taunusstein hat mitgeteilt, dass bei den betroffenen Ortsdurchfahrten, bei denen in jüngster Zeit keine Sanierung durchgeführt wurde, die Kanal- und Wasserleitungen erneuert werden sollen. Darüber hinaus spricht sich die Stadt Taunusstein dafür aus, die betroffenen Ortsdurchfahrten neu zu gestalten. Dafür muss ein zeitaufwendiges Plan- und Baurechtsverfahren durchgeführt werden, sodass die von der grundhaften Sanierung betroffenen Ortsdurchfahrten erst nach dem 01. Januar 2022 der Stadt Taunusstein übergeben werden können. Da die Stadt Taunusstein auch die Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen zu übernehmen hat, ist sie mit Hessen Mobil übereingekommen, die Ortsdurchfahrten im Auftrag von Hessen Mobil für die Übergabe der Straßenbaulast zu sanieren. Dadurch werden bei der Stadt Taunusstein Planungs- und Baukapazitäten gebunden, sodass die gemeinsam mit der Stadt Taunusstein zu sanierenden Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreisstraßen nur Schritt für Schritt umgesetzt werden können. Aus diesem Grund hat der Rheingau-Taunus-Kreis zusammen mit der Stadt Taunusstein folgende Vorgehensweise entworfen, die auch dem bestehenden Kreisstraßensanierungsprogramm 2021-2030 und den darin aufgenommenen Sanierungszeitpunkten (siehe obige Tabelle) entgegenkommt:

- Die Straßenbaulast der Kreisstraßen innerhalb der o.g. Ortsteile geht am 01. Januar 2022 nach dem Hess. Straßengesetz auf die Stadt Taunusstein über.
- Der Rheingau-Taunus-Kreis schließt mit der Stadt Taunusstein vorher für jede Ortsdurchfahrt eine Vereinbarung ab.
- Mit der Vereinbarung wird die Straßenbaulast auf den Rheingau-Taunus-Kreis wieder über tragen.
- Damit geht die Erhaltung und Verkehrssicherungspflicht solange auf den Rheingau-Taunus-Kreis über, bis die entsprechende Ortsdurchfahrt in einem ordnungsgemäßen den Verkehrsbedürfnissen entsprechenden Zustand gebracht wurde.
- Danach übernimmt die Stadt Taunusstein die Straßenbaulast für die sanierte Ortsdurchfahrt.

In diesem Zusammenhang wurde im Rahmen der laufenden Abstimmungsgespräche mit der Stadt Taunusstein festgestellt, dass verschiedene Ortsdurchfahrtsgrenzen aufgrund der in der Vergangenheit veränderten örtlichen Gegebenheiten neu festgesetzt werden müssen. Hessen Mobil wurde am 11. Februar 2021 angeschrieben und gebeten gemäß der aktuellen Vereinbarung zur Übertragung von Verwaltungs-, Betriebs- und Unterhaltungsaufgaben, unter Beteiligung der Stadt Taunusstein, die nachfolgend aufgeführten Ortsdurchfahrtsgrenzen zu überprüfen und neu festzusetzen. Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenze muss vor den Straßenbaumaßnahmen erfolgen, da dies auch Auswirkung auf die zu übertragende Straßenbaulast hat.

Kreisstraße	**Ortsteil**
K 696	Orlen

OD-A Strkm	**OD-E Strkm**	
0+000	0+183	alt
-	0+274	neu

Kreisstraße	**Ortsteil**
K 699	Orlen

OD-A Strkm	**OD-E Strkm**	
0+000	0+397	alt
-	0+552	neu

Kreisstraße	**Ortsteil**
K 700	Bleidenstadt

OD-A Strkm	**OD-E Strkm**	
1+335	1+667	alt
-	1+722	neu

Kreisstraße	Ortsteil
K 703	Seitzenhahn

OD-A Strkm	OD-E Strkm	
1+279	1+485	alt
1+257	-	neu

(Hans-Joachim Pirschle)
Kreisbeigeordneter